

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
(Komparatistik)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Februar 2004

(KWMBI II S. 1800)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1, Art. 86a und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen
- § 2 Qualifikation für den Bachelorstudiengang, Eignungsfeststellung
- § 3 Qualifikation für den Masterstudiengang
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsorgane und Prüfer
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 11 Art und Umfang der Bachelorprüfung, Fristen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Bachelor-Arbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 17 Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis und Urkunde

III. Masterprüfung

- § 19 Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
- § 20 Studienbegleitende Prüfungen
- § 21 Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Mündliche Abschlussprüfung
- § 24 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 25 Ermittlung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis und Urkunde

IV. Schlussvorschriften

- § 27 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub
- § 28 Inkrafttreten

Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Im Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) sind die Abschlüsse Bachelor und Master möglich. ²Das Studium umfasst den Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) und in einem Nebenfach sowie im Bachelorstudiengang den Besuch von Praxiskursen und Praktika. ³Für die Wahl des Nebenfachs gilt § 1 Abs. 2 und 3 der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung). ⁴Das Nebenfach ist aus dem Bereich der Philologien zu wählen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

2 ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik). ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat grundlegende Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit zur selbständigen schriftlichen wie mündlichen Erörterung von begrenzten Fragestellungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) erlangt hat.

(3) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) dar. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob vertiefte Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit erlangt wurde, anspruchsvolle Fragestellungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft selbständig (Komparatistik) zu bearbeiten und sie schriftlich und mündlich zu erörtern.

(4) ¹Bei bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“) verliehen. ²Bei bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M. A.“) verliehen.

§ 2

Qualifikation für den Bachelorstudiengang, Eignungsfeststellung

1 Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang besitzt, wer erfolgreich an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen hat.

(2) ¹Zur Eignungsfeststellung sind ein Lebenslauf, der Nachweis der Hochschulreife sowie eine Begründung des Studienwunsches einzureichen. ²Die Eignungsfeststellung erfolgt auf der Grundlage dieser Unterlagen sowie gegebenenfalls auf Grund eines etwa viertelstündigen wissenschaftlichen Gesprächs mit der Auswahlkommission. ³Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen eine individuelle Begabung vorhanden ist, die es erlaubt, an dem Studiengang erfolgreich teilzunehmen. ⁴Die Durchführung der Eignungsfeststellung obliegt dem Prüfungsausschuss; dieser bestellt die das Auswahlgespräch durchführenden Personen aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen, die am Studium mitwirken (Auswahlkommission). ⁵Im einzelnen ist das Eignungsfeststellungsverfahren in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Für ein erfolgreiches Studium ist flüssige Lektürefähigkeit in Englisch sowie einer weiteren Fremdsprache erforderlich. ²Bewerber aus dem nichtdeutschen Sprachraum sollen die deutsche Sprache in einem Maße beherrschen, das die uneingeschränkte Teilnahme an deutschsprachigen Lehrveranstaltungen ab dem fünften Semester erlaubt.

§ 3

Qualifikation für den Masterstudiengang

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch die erfolgreiche Ablegung der Bachelorprüfung in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer gleichwertigen Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes mit mindestens der Gesamtnote 2,00. ²Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Zulassungsstelle der Universität im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem Promotionsausschuss. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Promotionsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

§ 4

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor“ beträgt sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Abschlusses „Master“ beträgt drei Semester.
- (3) Das Studium bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 82 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Das Studium bis zum Erreichen des Abschlusses „Master“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 30 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (2) ¹Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet. ²Dabei werden die Studienleistungen als Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn im Rahmen einer Gesamtbewertung und Gesamtbetrachtung die Studienzeiten und die Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen.
- (3) ¹An ausländischen Hochschulen verbrachte Studiensemester sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Für die Anerkennung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb einer Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem gleichartigen und gleichwertigen Studiengang an einer Universität oder dieser gleichzustellenden Hochschule des In- oder Auslandes gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß. ²Die Anerkennung wird versagt, wenn die betreffende Prüfung als ganzes nicht bestanden oder als nicht bestanden gewertet wurde.
- (5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den

vorstehenden Absätzen kann nur bis zum Umfang von jeweils maximal 14 Leistungspunkten im Rahmen der angestrebten Bachelor- und der Masterprüfung, davon maximal vier aus dem Bereich der Praxiskurse, gewährt werden. ²Dabei ist eine Anerkennung als Bachelor- oder Master-Arbeit sowie als mündliche Abschlussprüfung ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 7 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind einen angemessenen Zeitraum vor der Meldung zur Prüfung, für die die Anrechnung erfolgen soll, beim Promotionsausschuss einzureichen. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung (Diplom-, Vordiplom-, Bachelor-, Master- oder vergleichbare Prüfung) abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden,
6. ob die Gesamtprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) ¹Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiengangs gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(10) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet

der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

§ 6

Prüfungsorgane und Prüfer

¹Zuständiger Prüfungsausschuss für die Durchführung der Bachelor- und der Masterprüfung ist der Promotionsausschuss nach § 3 der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung). ²Die Bestellung der Prüfer bemisst sich nach § 3 Abs. 7 der Magisterprüfungsordnung.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in der Bachelor- und Masterprüfung einschließlich der Bachelor und Master-Arbeiten werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Notenziffern 1 bis 4 können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(1) ¹Wird eine Prüfungsleistung nur von einem Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note gemäß Abs. 1 fest. ²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet oder besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so wird von jedem Prüfer und/oder für jede Teilleistung eine Note gemäß Abs. 1 gebildet und aus ihnen ein auf zwei Nachkommastellen (unter Weglassung der übrigen Nachkommastellen) berechnetes arithmetisches Mittel gebildet. ⁴Die Note der Prüfungsleistung lautet dann

bei einem Mittel bis 1,50:	„sehr gut“
bei einem Mittel von 1,51 bis 2,50:	„gut“
bei einem Mittel von 2,51 bis 3,50:	„befriedigend“

bei einem Mittel von 3,51 bis 4,00:	„ausreichend“
bei einem Mittel von 4,01 bis 5,00:	„nicht ausreichend“.

§ 8

Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) Schriftliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt, Probleme des Faches erkannt und mit den geläufigen Methoden einer Lösung zugeführt werden können.

(2) ¹Wer nachweist, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg oder dauernd schwerbehindert ist, hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Lage. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Der Nachteilsausgleich ist vor der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu beantragen.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Falls nach der Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von dieser Prüfung erfolgt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Unterbleibt ohne triftigen Grund die Teilnahme an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, so wird dies wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Promotionsausschuss benannten Arztes verlangen.

(3) ¹Werden die Gründe für den Rücktritt anerkannt, so setzt der Promotionsausschuss den neuen Prüfungstermin fest. ²Die Ergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen bzw. von Teilleistungen im Rahmen der Prüfungsleistung werden angerechnet. ³Der Promotionsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist,

kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelor- bzw. des Masterprüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder 7 ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Promotionsausschuss oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsakten gewährt. ²Vor Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung wird Akteneinsicht nur in diejenigen Prüfungsakte gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. ³Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Bachelorprüfung

§ 11

Art und Umfang der Bachelorprüfung, Fristen

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Erwerb von Leistungspunkten in

1. studienbegleitenden Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sowie in den Praxiskursen und Praktika nach § 12,
2. der Bachelor-Arbeit nach § 14 und
3. einer mündlichen Abschlussprüfung nach § 15.

²Insgesamt sind 180 Leistungspunkte zu erwerben, davon

- 130 Leistungspunkte in den studienbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen des Haupt- und des Nebenfachs,
- 20 Leistungspunkte in den Praxiskursen,
- 10 Leistungspunkte in den Praktika,
- 14 Leistungspunkte durch die Bachelor-Arbeit und
- 6 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) An den Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 soll so rechtzeitig teilgenommen werden, dass die Bachelorprüfung am Ende des sechsten Semesters erstmals vollständig abgelegt wurde.

(3) ¹Wird die Frist gemäß Abs. 2 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

²Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungen

(1) ¹Für jeden Studenten wird beim Promotionsausschuss ein Leistungspunktekonto geführt, in dem die erzielten Leistungspunkte und die erreichten Noten erfasst werden. ²Nach Abschluss der Prüfungen des jeweiligen Semesters wird Auskunft über den Stand der Leistungspunkte erteilt. ³Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung, in der Leistungspunkte erworben werden, ist gleichzeitig die verbindliche Meldung zur mit ihr verbundenen Prüfung.

(2) Die Studenten müssen Nachweise über die Teilnahme an den nachfolgend aufgelisteten Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen und Praktika erwerben:

1. Lehrveranstaltungen des Hauptfachs zum Erwerb von 70 Leistungspunkten:

- a ein Proseminar der Stufe I (Einführungskurs) in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) (4 LP),
- b zwei Proseminare der Stufe II mit dem Schwerpunkt Allgemeine Literaturwissenschaft (PS II/A, 3 + 5 LP),
- c zwei Proseminare der Stufe II mit dem Schwerpunkt Vergleichende Literaturwissenschaft (PS II/B, 3 + 5 LP),
- d vier Vorlesungen bzw. Übungen in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) (je 2 - 3 LP),
- e) Nachweis der Fähigkeit, Texte in Englisch und einer weiteren Fremdsprache flüssig zu lesen und zu übersetzen, sowie von Kenntnissen in den entsprechenden Literaturen durch erfolgreiches Absolvieren von je einer Übersetzungsklausur mit literarhistorischem Aufgabenteil (je 1 LP); eine dieser Übersetzungsklausuren entfällt, soweit der Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an Hauptseminaren in einem fremdsprachigen philologischen Nebenfach vorliegt;
- f) ein Hauptseminar in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (5 - 6 LP);
- g) ein Kandidatenkolloquium (3 LP);
- h weitere Lehrveranstaltungen, ggf. auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer, die in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen (27 - 34 LP); der Promotionsausschuss legt nach Rücksprache mit den Fachvertretern die Verteilung der Leistungspunkte fest;

2. Lehrveranstaltungen des Nebenfachs zum Erwerb von 60 Leistungspunkten (vgl. § 13 Abs. 2);

3. folgende Praxiskurse des Instituts „Student und Arbeitsmarkt“:

- a) zwei Grundkurse (je 4 LP);
- b) zwei Aufbaukurse (je 4 LP);
- c) ein Zusatzkurs (4 LP);

4. zwei achtwöchige berufsorientierte Praktika (10 LP) gemäß den Bestimmungen der Studienordnung.

§ 13

Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) ¹In den Lehrveranstaltungen des Haupt- und des Nebenfachs sowie den Praxiskursen werden Leistungspunkte erworben, wenn studienbegleitende Prüfungen in Form von

- a) Referat
- b) Klausur
- c) mündlicher Prüfung
- d) sonstiger schriftlicher Leistung (z.B. Protokoll, Seminardokumentation)

erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet werden. ²Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Form diese Leistungen abgenommen werden. ³Im Hauptseminar ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. ⁴In je einem Proseminar der Stufe II gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c sind ebenfalls je eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. ⁵Für ein Proseminar der Stufe II mit schriftlicher Hausarbeit werden fünf, ohne schriftliche Hausarbeit drei Leistungspunkte vergeben. ⁶Die Anzahl der in den Vorlesungen bzw. Übungen in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d vergebenen Leistungspunkte beträgt zwei in einer einstündigen und drei in einer zweistündigen Vorlesung bzw. Übung. ⁷Die Anzahl der in zweistündigen Hauptseminaren des Hauptfachs vergebenen Leistungspunkte beträgt drei, mit schriftlicher Hausarbeit fünf; in dreistündigen Hauptseminaren des Hauptfachs werden vier Leistungspunkte, mit schriftlicher Hausarbeit sechs Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Im Nebenfach sind die Leistungsnachweise zu erbringen, die nach der einschlägigen Studienordnung im Grundstudium des Nebenfachs zu erbringen sind. ²Damit werden 60 Leistungspunkte erworben.

§ 14

Bachelor-Arbeit

(1) ¹Das Thema für die schriftliche Hausarbeit (Bachelor-Arbeit) ist aus dem Hauptfach zu entnehmen und wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag eines prüfungsberechtigten Hauptfachvertreters mitgeteilt. ²Der Bewerber kann hinsichtlich des Themas Vorschläge machen. ³Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über besonders begründete Ausnahmeanträge entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit ist binnen drei Monaten in drei Exemplaren dem Promotionsausschuss vorzulegen. ²Weist der Bewerber unverzüglich und vor Ablauf der Frist nach, dass er die Arbeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen drei Monaten anfertigen kann, so wird die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe verlängert, längstens aber um drei Monate. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt in diesem Fall den Abgabetermin neu fest. ⁴Die Arbeit muss maschinengeschrieben, paginiert und gebunden sein; ein Lebenslauf des Verfassers ist anzufügen. ⁵Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, dass der Bewerber sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ³Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einem Referenten und einem Korreferenten beurteilt. ²Einer der beiden Referenten soll Professor sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) ¹Bewerten beide Gutachter die Hausarbeit mit „ausreichend“ oder besser, so ist die Arbeit angenommen. ²Benoten beide Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit abgelehnt. ³Bewertet ein Gutachter die Hausarbeit mit „ausreichend“ oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“, so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser, so ist die Arbeit angenommen; bewertet er sie mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit abgelehnt. ⁴Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 14 Leistungspunkte vergeben.

(6) ¹Ist die Bachelor-Arbeit abgelehnt, kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein Antrag auf Wiederholung mit neuem Thema gestellt werden. ²Dieses ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung auszugeben. ³Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Wird auch die zweite Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München,
3. der Erwerb aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen (mit Ausnahme des Kandidatenkolloquiums) und der Bachelor-Arbeit.

(2) ¹An den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis der Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- oder eine gleichartige Prüfung in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
5. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

³Der Meldetermin wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) ¹Auf besonderen, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellenden Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Nachreichen fehlender Nachweise gemäß Abs. 2 gestatten. ²Die fehlenden Nachweise sind spätestens bis zum Beginn der mündlichen Abschlussprüfung nachzureichen; andernfalls gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
2. eine Bachelor-, oder eine gleichartige Prüfung in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde, oder
3. eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

(5) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Zulassung. ²Hierüber erfolgt eine schriftliche

Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.³Im Falle des Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Nachweise bis spätestens zu Beginn der mündlichen Abschlussprüfung nachgereicht werden.

(6)¹Die mündliche Abschlussprüfung umfasst zwei mündliche Teilprüfungen:

1. die mündliche Präsentation und Diskussion der Bachelor-Arbeit (3 LP),
2. die mündliche Prüfung im Hauptfach (3 LP).

²Die mündliche Präsentation und Diskussion der Bachelor-Arbeit bildet einen hochschulöffentlichen Prüfungsteil, der etwa 30 Minuten dauert.³Der Kandidat hält ein etwa zehnminütiges Referat zu Thesen seiner Bachelor-Arbeit und antwortet im Anschluss auf Fragen der Prüfer.⁴Die mündliche Präsentation und Diskussion der Bachelor-Arbeit findet in Anwesenheit von in der Regel zwei Prüfern, von denen mindestens einer zu den Gutachtern der Bachelor-Arbeit gehören muss, statt.⁵Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.⁶Die Prüfungszeit in der mündlichen Prüfung im Hauptfach beträgt etwa 30 Minuten.⁷Der Stoff erstreckt sich auf grundlegende Fachkenntnisse der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik).⁸Die Prüfung findet als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Hochschullehrers oder eines hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiters als Beisitzer statt, welcher ein Protokoll der Prüfung anfertigt, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(7)¹Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.²Mit bestandener Prüfung werden jeweils drei Leistungspunkte erworben.

(8)¹Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Semesters wiederholt werden; dabei ist nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.²Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist zu stellen.³Eine zweite Wiederholung ist nur für eine mündliche Teilprüfung möglich und ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen.

§ 16

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 2 alle Leistungspunkte nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 erreicht wurden.

(2)¹Gilt die Bachelorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 als erstmals nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten.²Die Frist gemäß § 11 Abs. 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester; die Regelungen in § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 8 bleiben unberührt.³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß § 11 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist jeweils endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. die Bachelor-Arbeit oder die mündliche Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde oder
2. aus selbst zu vertretenden Gründen eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten wurde.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 17

Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote gebildet. ²Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der folgendermaßen gewichteten Fachnoten bzw. Noten von Prüfungsleistungen:

1. Vornote im Nebenfach (einfach gewichtet); diese ergibt sich als arithmetisches, auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermitteltes Mittel der mit den Leistungspunkten gewogenen Noten aller in die Berechnung eingehenden, benoteten Prüfungsleistungen des Nebenfachs;

2. Vornote im Hauptfach (einfach gewichtet); diese ergibt sich als arithmetisches, auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermitteltes Mittel folgender Prüfungsleistungen des Hauptfachs:

- a. der dreifach gewichteten Note des Hauptseminars,
- b. die zweifach gewichteten Noten der beiden Proseminare der Stufe II gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c, in denen schriftliche Hausarbeiten angefertigt wurden,
- c. die einfach gewichteten Noten der anderen beiden Proseminare der Stufe II gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c;

3. Vornote der Praxiskurse (einfach gewichtet); diese ergibt sich als arithmetisches, auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermitteltes Mittel der Noten eines Grundkurses und eines Aufbaukurses;

4. Note der Bachelor-Arbeit (3,5 fach gewichtet);

5. Note der mündlichen Präsentation und Diskussion der Bachelor-Arbeit (1,5 fach gewichtet),

6. die mündliche Prüfung im Hauptfach (zweifach gewichtet).

(2) ¹Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermittelt. ²Für die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,20:	die Note „mit Auszeichnung“;
von 1,21 bis 1,50:	die Note „sehr gut“;
von 1,51 bis 2,50:	die Note „gut“;
von 2,51 bis 3,50:	die Note „befriedigend“;
von 3,51 bis 4,00:	die Note „ausreichend“.

§ 18

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt, das die Gesamtnote, die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit und die Noten der mündlichen Abschlussprüfung enthält. ²Darüber hinaus werden in dem Zeugnis die Titel sämtlicher Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden und die dabei erzielten Noten angegeben. ³Eine Übersetzung des Zeugnisses in die englische Sprache wird beigelegt. ⁴Das Zeugnis und seine Übersetzung werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Promotionsausschusses versehen. ⁵Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ⁶Auf Antrag wird außerdem eine ergänzende englischsprachige Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs und der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beigelegt.

(2) ¹Auf Antrag wird im Fall einer nicht bestandenen Bachelorprüfung eine Studienbestätigung ausgefertigt, die sämtliche Veranstaltungen und Prüfungsleistungen enthält, in denen Leistungspunkte erworben wurden. ²Die Bestätigung enthält auch einen Hinweis auf die nicht bestandene Bachelorprüfung.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt. ²Darin ist die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) beurkundet und die Gesamtnote der Bachelorprüfung angegeben. ³Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis. ⁴Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Masterprüfung

§ 19

Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Erwerb von Leistungspunkten in

1. studienbegleitenden Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach nach § 20,
2. der Master-Arbeit nach § 22 und
3. einer mündlichen Abschlussprüfung nach § 23.

²Insgesamt sind 90 Leistungspunkte zu erwerben, davon

- 50 Leistungspunkte in den studienbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen des Haupt- und des Nebenfachs,
- 28 Leistungspunkte durch die Master-Arbeit und
- 12 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) An den Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 soll so rechtzeitig teilgenommen werden, dass die Masterprüfung am Ende des dritten Semesters erstmals vollständig abgelegt wurde.

(3) ¹Wird die Frist gemäß Abs. 2 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen

(1) ¹Für jeden Studenten wird beim Promotionsausschuss ein Leistungspunktekonto geführt, in dem die erzielten Leistungspunkte und die erreichten Noten erfasst werden.

²Nach Abschluss der Prüfungen des jeweiligen Semesters wird Auskunft über den Stand der Leistungspunkte erteilt. ³Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung, in der

Leistungspunkte erworben werden, ist gleichzeitig die verbindliche Meldung zur mit ihr verbundenen Prüfung.

(2) Die Studenten müssen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend aufgelisteten Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen erwerben:

1. im Hauptfach Lehrveranstaltungen zum Erwerb von 34 Leistungspunkten:

- a) zwei Haupt- bzw. Oberseminare in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) (je 5 - 6 LP),
- b) ein Kandidatenkolloquium in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) (3 LP);
- b) weitere Lehrveranstaltungen, ggf. auch aus dem Lehrangebot anderer Fächer, die in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen (19 - 21 LP); der Promotionsausschuss legt nach Rücksprache mit den Fachvertretern die Verteilung der Leistungspunkte fest;

2. im Nebenfach Lehrveranstaltungen zum Erwerb von 16 Leistungspunkten, darunter zwei Haupt- bzw. Oberseminare (je 5 - 6 LP). Die restlichen Lehrveranstaltungen können frei gewählt werden; der Promotionsausschuss legt nach Rücksprache mit den Fachvertretern die Verteilung der Leistungspunkte fest.

§ 21

Form der studienbegleitenden Prüfungen

¹In den Lehrveranstaltungen des Haupt- und des Nebenfachs werden Leistungspunkte erworben, wenn studienbegleitende Prüfungen in Form von

- a) Referat
- b) Klausur
- c) mündlicher Prüfung
- d) sonstiger schriftlicher Leistung (z.B. Protokoll, Seminardokumentation)

erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet werden. ²Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Form diese Leistungen abgenommen werden. ³In zwei Haupt- bzw. Oberseminaren des Haupt- und des Nebenfachs sind je eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. ⁴Die Anzahl der in einem zweistündigen Haupt- bzw. Oberseminar gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 vergebenen Leistungspunkte beträgt drei, mit schriftlicher Hausarbeit fünf; in dreistündigen Haupt- bzw. Oberseminaren werden vier Leistungspunkte, mit schriftlicher Hausarbeit sechs Leistungspunkte vergeben.

§ 22

Master-Arbeit

(1) ¹Das Thema für die schriftliche Hausarbeit (Master-Arbeit) ist aus dem Hauptfach zu entnehmen und wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag eines prüfungsberechtigten Hauptfachvertreters mitgeteilt. ²Der Bewerber kann hinsichtlich des Themas Vorschläge machen. ³Die Master-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über besonders begründete Ausnahmeanträge entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern.

(2) ¹Die Master-Arbeit ist binnen sechs Monaten in drei Exemplaren dem Promotionsausschuss vorzulegen. ²Weist der Bewerber unverzüglich und vor Ablauf der Frist nach, dass er die Arbeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen sechs Monaten anfertigen kann, so wird die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe verlängert, längstens aber um drei Monate. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt in diesem Fall den Abgabetermin neu fest. ⁴Die Arbeit muss maschinengeschrieben, paginiert und gebunden sein; ein Lebenslauf des Verfassers ist anzufügen. ⁵Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, dass der Bewerber sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ³Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen.

(4) ¹Die Master-Arbeit wird von einem Referenten und einem Korreferenten beurteilt. ²Einer der beiden Referenten muss Professor sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) ¹Bewerten beide Gutachter die Hausarbeit mit „ausreichend“ oder besser, so ist die Arbeit angenommen. ²Benoten beide Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit abgelehnt. ³Bewertet ein Gutachter die Hausarbeit mit „ausreichend“ oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“, so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser, so ist die Arbeit angenommen; bewertet er sie mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit abgelehnt. ⁴Für eine angenommene Master-Arbeit werden 28 Leistungspunkte vergeben.

(6) ¹Ist die Master-Arbeit abgelehnt, kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein Antrag auf Wiederholung mit neuem Thema gestellt werden. ²Dieses ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung auszugeben. ³Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Wird auch die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München,
3. der Erwerb aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen (mit Ausnahme des Kandidatenkolloquiums) und der Master-Arbeit.

(2) ¹An den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis der Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master- oder eine gleichartige Prüfung in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
5. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

³Der Meldetermin wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) ¹Auf besonderen, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellenden Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Nachreichen fehlender Nachweise gemäß Abs. 2 gestatten. ²Die fehlenden Nachweise sind spätestens bis zum Beginn der mündlichen Abschlussprüfung nachzureichen; andernfalls gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
2. eine Master-, oder eine gleichartige Prüfung in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde, oder
3. eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

(5) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Zulassung. ²Hierüber erfolgt eine schriftliche

Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.³Im Falle des Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Nachweise bis spätestens zu Beginn der mündlichen Abschlussprüfung nachgereicht werden.

(6)¹Die mündliche Abschlussprüfung umfasst drei mündliche Teilprüfungen:

1. die mündliche Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit (3 LP),
2. die mündliche Prüfung im Hauptfach (6 LP) und im Nebenfach (3 LP).

²Die mündliche Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit bildet einen hochschulöffentlichen Prüfungsteil, der etwa 30 Minuten dauert.³Der Kandidat hält ein etwa zehnminütiges Referat zu Thesen seiner Master-Arbeit und antwortet im Anschluss auf Fragen der Prüfer.⁴Die mündliche Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit findet in Anwesenheit von in der Regel zwei Prüfern, von denen mindestens einer zu den Gutachtern der Master-Arbeit gehören muss, statt.⁵Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.⁶Die Prüfungszeit in der mündlichen Prüfung im Hauptfach beträgt etwa 60 Minuten im Hauptfach und im Nebenfach etwa 30 Minuten.⁷Der Stoff der mündlichen Prüfung im Hauptfach erstreckt sich auf vertiefte Fachkenntnisse der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik).⁸Die Prüfungen finden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Hochschullehrers oder eines hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiters als Beisitzer statt, welcher ein Protokoll der Prüfung anfertigt, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(7)¹Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.²Mit bestandener Prüfung werden die Leistungspunkte erworben.

(8)¹Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Semesters wiederholt werden; dabei ist nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.²Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist zu stellen.³Eine zweite Wiederholung ist nur für eine mündliche Teilprüfung möglich und ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen.

§ 24

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Frist gemäß § 19 Abs. 2 alle Leistungspunkte nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 erreicht wurden.

(2)¹Gilt die Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 als erstmals nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten.²Die Frist gemäß § 19 Abs. 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester; die Regelungen in § 22 Abs. 6 und § 23 Abs. 8 bleiben unberührt.³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß §

19 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden.

(3) Die Masterprüfung ist jeweils endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. die Master-Arbeit oder die mündliche Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde oder
2. aus selbst zu vertretenden Gründen eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten wurde.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 25

Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Ist die Masterprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote gebildet. ²Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der folgendermaßen gewichteten Fachnoten bzw. Noten von Prüfungsleistungen:

1. Vornote im Nebenfach (1,5 fach gewichtet); diese ergibt sich als arithmetisches, auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermitteltes Mittel der Noten von zwei Haupt- bzw. Oberseminare des Nebenfachs, in denen schriftliche Hausarbeiten angefertigt wurden;

2. Vornote im Hauptfach (1,5 fach gewichtet); diese ergibt sich als arithmetisches, auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermitteltes Mittel der Noten der zwei Haupt- bzw. Oberseminare in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, in denen schriftliche Hausarbeiten angefertigt wurden;

3. Note der Master-Arbeit (vierfach gewichtet);

4. das arithmetische, auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermittelte Mittel der Noten der drei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung (dreifach gewichtet).

(2) ¹Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermittelt. ²Für die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,20:	die Note „mit Auszeichnung“;
von 1,21 bis 1,50:	die Note „sehr gut“;
von 1,51 bis 2,50:	die Note „gut“;
von 2,51 bis 3,50:	die Note „befriedigend“;
von 3,51 bis 4,00:	die Note „ausreichend“.

§ 26

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt, das die Gesamtnote, die Note und das Thema der Master-Arbeit und die Noten der mündlichen Abschlussprüfung enthält. ²Darüber hinaus werden in dem Zeugnis die Titel sämtlicher Veranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden und die dabei erzielten Noten angegeben. ³Eine Übersetzung des Zeugnisses in die englische Sprache wird beigelegt. ⁴Das Zeugnis und seine Übersetzung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Promotionsausschusses versehen. ⁵Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ⁶Auf Antrag wird außerdem eine ergänzende englischsprachige Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs und der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beigelegt.

(2) ¹Auf Antrag wird im Fall einer nicht bestandenen Masterprüfung eine Studienbestätigung ausgefertigt, die sämtliche Veranstaltungen und Prüfungsleistungen enthält, in denen Leistungspunkte erworben wurden. ²Die Bestätigung enthält auch einen Hinweis auf die nicht bestandene Masterprüfung.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. ²Darin ist die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) beurkundet und die Gesamtnote der Masterprüfung angegeben. ³Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis. ⁴Die Master-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussvorschriften

§ 27

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren

1. ¹Das Studium der Komparatistik im Bachelor- und Masterstudiengang kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden. ²Bewerbungen für das Wintersemester müssen bei der Ludwig-Maximilians-Universität München spätestens am 15. Juli, Bewerbungen für das Sommersemester spätestens am 15. Dezember eingegangen sein (Ausschlussfrist).
2. Der Prüfungsausschuss (§ 6) bestellt eine Auswahlkommission, die aus mindestens drei hauptberuflichen, am Studium mitwirkenden Lehrpersonen besteht.
3. ¹Die Eignungsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 2 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen sowie gegebenenfalls auf Grund eines etwa viertelstündigen wissenschaftlichen Gesprächs mit der Auswahlkommission. ²Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen eine individuelle Begabung vorhanden ist, die es erlaubt, an dem Studiengang erfolgreich teilzunehmen. ³Für die Aufnahme in den Studiengang sind insbesondere philologische Begabung, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Grundkenntnisse der Weltliteratur erforderlich. ⁴Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
4. ¹Bei auf Grund der gemäß § 2 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen besonders qualifizierten Bewerbern kann die Auswahlkommission das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Auswahlgespräch mit der Feststellung „bestanden“ beenden. ²Besonders qualifiziert sind Bewerber,
 - a) deren Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation und deren Durchschnittsnote in den philologischen Fächern, insbesondere in der Mutter- und in Fremdsprachen, „gut“ oder besser sind,
 - b) die eine schlüssige Begründung für die Studienwahl und Studienmotivation geben, und
 - c) die gesicherte Sprachkenntnisse in drei Sprachen, darunter Deutsch oder Englisch, nachweisen.
5. ¹Die Auswahlkommission kann das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Auswahlgespräch mit der Feststellung „nicht bestanden“ beenden, wenn auf Grund der gemäß § 2 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen nicht zu erwarten ist, dass der Bewerber in einem Auswahlgespräch seine Eignung nachweisen kann. ²Die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen Bewerber,
 - a) deren Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation und deren Durchschnittsnote in den philologischen Fächern, insbesondere in der Mutter- und in Fremdsprachen,

„befriedigend“ oder schlechter sind,

- b) die keine schlüssige Begründung für die Studienwahl und Studienmotivation geben, und
- c) die nicht über gesicherte Sprachkenntnisse in drei Sprachen, darunter Deutsch oder Englisch, verfügen.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung nach Satz 1 nur einstimmig treffen.

6. Das Auswahlgespräch wird in deutscher, auf Antrag des Bewerbers in englischer Sprache geführt; für den Antrag gelten die in Nr. 1 Satz 2 geregelten Ausschlussfristen.

7. ¹Die Eignung zur Teilnahme am Studiengang wird durch einstimmiges Urteil aller Mitglieder der Auswahlkommission festgestellt. ²Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. ⁴Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen.

8. ¹Die Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Juni 2002 und vom 12. Februar 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 28. November 2003, Nr. X/4-5e69XV-10b/30 889/02.

München, den 23. Februar 2004

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. Februar 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. Februar 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2004.